

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen"

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 08.03.2010 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Städtische Entwässerungseinrichtungen" vom 27.06.2005 erlassen:

Artikel 1

Nr. 3 der Zuständigkeitstabelle erhält folgende Fassung:

1	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebs-	Gemeinderat
		leitung	ausschuss	über Euro
		bis zu Euro	bis zu Euro	
1	2	3	4	5
3	Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans (Investitionen) von Bauleistungen (VOB)	1.000.000		1.000.000

Artikel 2

Nr. 3a wird wie folgt hinzugefügt:

1	Angelegenheit	Betriebs-	Betriebs-	Gemeinderat
		leitung	ausschuss	über Euro
		bis zu Euro	bis zu Euro	
1	2	3	4	5
3a	Lieferungen und Leistungen im Einzelfall (VOL)	100.000	250.000	250.000

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Eigenbetriebssatzung (EigBG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der EigBG und GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Eigenbetrieb geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.